

# RS OGH 1997/1/28 1Ob2305/96v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.01.1997

## Norm

UStG 1972 §3

## Rechtssatz

Umsatzsteuerrechtlich besteht die steuerauslösende Verschaffung der Verfügungsmacht darin, daß der Lieferant den Abnehmer befähigt, im eigenen Namen über den Gegenstand der Lieferung zu verfügen, das heißt vor allem, ihn veräußern beziehungsweise belasten zu können. Die Einräumung bloß tatsächlicher Verfügungsmöglichkeit ist noch keine solche abgabenrechtliche Verschaffung; das bedeutet allerdings noch nicht, daß allein die Eigentumsübertragung Voraussetzung für das Vorliegen einer Lieferung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1972 ist.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 2305/96v

Entscheidungstext OGH 28.01.1997 1 Ob 2305/96v

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107216

## Dokumentnummer

JJR\_19970128\_OGH0002\_0010OB02305\_96V0000\_006

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)